

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote, Thomas Gehring, Renate Ackermann, Maria Scharfenberg, Theresa Schopper, Simone Tolle** und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

A) Problem

Im letzten Grundschuljahr steht für die Kinder eine wichtige Wegmarke in der Schullaufbahn an – der Übergang in eine weiterführende Schule. Allein der Notenschnitt – zum festen Zeitpunkt Anfang Mai – zählt und bestimmt auf welche Schulart das Kind gehen darf: „Die Eignung für den Bildungsweg des Gymnasiums liegt vor, wenn die Gesamtdurchschnittsnote mindestens 2,33 beträgt. Die Eignung für den Bildungsweg der Realschule liegt vor, wenn die Gesamtdurchschnittsnote mindestens 2,66 beträgt.“ (§ 29 Abs. 4 VSO)

Die notenfixierte Auslesepraxis in Bayern nach Klasse 4 missachtet das Kind in seiner Entwicklung. Es gibt nicht nur „Frühstarter“ und „Spätentwickler“, sondern viele verschiedene Lerntypen. Der staatliche hervorgerufene Leistungsdruck belastet nicht nur die Grundschulkinder, sondern auch deren Eltern, Geschwister und die Lehrkräfte. Die Übertritts- oder Aufnahmebestimmungen widersprechen den Grundsätzen der UN-Behindertenrechtskonvention. Die guten Ansätze der schulischen Inklusion in den Grundschulen haben so nach Klasse 4 keine Perspektive mehr.

Eine Vielzahl empirischer Untersuchungen bestätigt, dass sich die Übertrittschancen nach dem Einkommen der Eltern richten. Kinder von Reichen haben die besten Chancen. Das heißt umgekehrt auch, dass zu viele Talente auf der Strecke bleiben, deren Begabungen, Leistungen und Potenzialen nicht gesehen und gefördert werden. Das betrifft vor allem Kinder mit Migrationshintergrund, Kinder aus sozial benachteiligten Familien und Kinder mit Problemen mit den Leistungs- und Verhaltensansprüchen des Schulsystems. Das gegliederte Schulsystem und die frühe Auslese der Schülerinnen und Schüler sind mit dafür verantwortlich, dass diese soziale Ungleichheit so ausgeprägt ist. Besonders der Übergang von der Grundschule in die Sekundarstufe I ist einer der kritischsten Punkte, an dem die Folgen sozialer Ungleichheit spürbar sind und für Schullaufbahn und Lebensweg entscheidend sind.

Ergänzend zur entsprechenden Verordnung, erließ das Staatsministerium für Unterricht und Kultus weitere Richtlinien für das Übertrittsverfahren geltend ab Schuljahr 2010/2011. Damit bastelte die schwarz-gelbe Landesregierung an einem System herum, das wie kaum ein anderes Schülerinnen und Schüler und Eltern gleichermaßen unter Druck setzt. Das Maßnahmenpaket zur „Kind- und begabungsgerechten Übertrittsphase“ des Staatsministers machte deutlich, wo die Probleme liegen, änderte aber nichts an der grundsätzlichen Schieflage. Der erweiterte Notenkorridor zum Probeunterricht wurde als freier Elternwille verkauft, entspricht faktisch aber nicht einmal einer Stärkung des Elternwillens. Die hohen Drop-Out-Quoten, etwa am Gymnasium, zeigen, dass nach dem Übertritt die Probleme noch vorhanden sind.

B) Lösung

Die verbindliche Grundschulempfehlung und die verpflichtende Vorgabe eines bestimmten Notendurchschnitts werden durch eine qualifizierte Beratung der Eltern und ein freies Elternwahlrecht (verankert im BayEUG) ersetzt. Die Eltern werden bis zur anstehenden Schullaufbahnentscheidung durch eine regelmäßige Beratung der Grundschule von Anfang an unterstützt. Diese beruht auf einer differenzierten, kontinuierlichen Beobachtung des Kindes hinsichtlich seiner Lern- und Leistungsentwicklung, seiner Lern- und Arbeitshaltung, seiner Lernwege, seiner Stärken und Lernpräferenzen und seiner Potenziale. Die Eltern treffen danach die Entscheidung über die weiterführende Schule für ihr Kind. Die Erziehungspartnerschaft Schule – Elternhaus wird gestärkt.

Generelles Ziel muss bleiben, dass neben der Freigabe des Elternwillens endlich Kinder länger gemeinsam lernen können. Bayern braucht schnellstmöglich ein Schulgesetz, das eine Öffnungsklausel für alle Schularten einräumt. Nur so wird der Schulfamilie gemeinsam mit dem Schulträger die Möglichkeit eröffnet, weitergehende Schulmodelle, insbesondere Gemeinschaftsschulen, umzusetzen.

Art. 44 BayEUG wird umformuliert, um die Entscheidung über die auf die Grundschule aufbauende Schulart den Eltern zu überlassen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

§ 1

Art. 44 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 37 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Die Grundschule berät die Erziehungsberechtigten, welche der auf ihr aufbauenden Schularten für das Kind geeignet ist. ²Hierbei werden neben dem Leistungsstand auch die soziale und psychische Reife sowie das Entwicklungspotential des Kindes betrachtet. ³Es wird über die möglichen Angebote aufgeklärt und die Auswirkungen der Entscheidung der Eltern werden dargelegt. ⁴Die Einschätzung, welche Schulart dem Lernstand und Entwicklungspotential des Kindes am meisten entspricht, obliegt danach den Erziehungsberechtigten. ⁵Sie treffen für ihr Kind die Entscheidung über die auf der Grundschule aufbauende Schulart.

(2) ¹Für Schulen, die nicht Pflichtschulen sind, wird das zuständige Staatsministerium ermächtigt, die weiteren Voraussetzungen der Aufnahme in der Schulordnung zu regeln.

²Ab Jahrgangsstufe 10 kann die Aufnahme versagt werden,

wenn die Schülerin oder der Schüler wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der begangenen Straftat durch die Anwesenheit des Schülers die Sicherheit oder die Ordnung des Schulbetriebs oder die Verwirklichung der Bildungsziele der Schule erheblich gefährdet wäre.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Begründung:

Durch die neue Formulierung des Art. 44 BayEUG wird die auf einer qualifizierten Beratung aufbauende Entscheidung der Erziehungsberechtigten maßgeblich für die Wahl der weiterführenden Schule.

Die Staatsregierung wird in diesem Zusammenhang aufgefordert, die bisherige Regelung des Übertritts von der Grundschule auf die weiterführenden Schulen in der Volksschulordnung durch eine neue Regelung zu ersetzen, der das Elternwahlrecht zu Grunde liegt. Dies hat bis zum Beginn des Schuljahres 2013/2014 zu erfolgen.